



Satzung Stand: 19.12.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Freizeit- und Breitensportverbandes Nordrhein-Westfalen“ (FBV) und ist ein Zusammenschluss von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen. Der FBV hat seinen Sitz in Langenfeld und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung anderer Geschlechter verbunden sein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der FBV bezweckt die Pflege und Förderung des Freizeit- und Breitensportes in zeitgemäßen Formen. Die Förderung des Sports umfasst z.B. den Freizeit-, Breiten-, Fitness-, Gesundheits-, Abenteuer-, Erlebnis-, Reha- und kompensatorischen Sport.

Diese Aufgaben werden im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erfüllt:

- ▶ Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Funktionären
- ▶ enge Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- ▶ Entwicklung von Zukunftsmodellen für einen modernen Sportverein
- ▶ Die Beratung von Mitgliedsvereinen und Organisation deren Kommunikation untereinander.

Die vielfältigen und vielseitigen Angebote der ihm angeschlossenen Sportvereine richten sich an ALLE, unabhängig von Alter, Geschlecht, Leistungsfähigkeit, sozialer oder nationaler Zugehörigkeit. Er bietet damit Möglichkeiten der freien Persönlichkeitsentfaltung und einer aktiven, gesunden Freizeitgestaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der FBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung des Sports.

Der FBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des FBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereine werden nur mit Rat und Tat unterstützt, wenn sie steuerbegünstigt sind.



Satzung Stand: 19.12.2022

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des FBV sind gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in NRW.
2. Jeder gemeinnützige Sportverein kann Mitglied werden, wenn Freizeit- und Breitensport im Sinne des § 2 dieser Satzung betrieben wird.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 31. Oktober schriftlich erklärt sein.
7. Mitglieder, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Belange des FBV grob verstoßen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Anhörung aus dem FBV ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung endgültig.
8. Mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr ihre Beitragsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 5 Beitrag und Umlagen

1. Der Verband kann Jahresbeiträge und Umlagen erheben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt die Mitgliedsvereine an.
2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
3. Die Stimmberechtigung des bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreters des Mitgliedsvereins ist durch schriftliche Vollmacht oder Vereinsregisterauszug zu Beginn der Versammlung nachzuweisen.
4. Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt, die in der Regel im ersten Halbjahr durchgeführt wird, jedoch kann der Vorstand einen späteren Termin beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung ist in der Einladung mitzuteilen, wieder Versand der Zugangsdaten erfolgt.



Satzung Stand: 19.12.2022

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Versand der Ladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedsvereinen schriftlich gestellt werden. Der Vorstand ist ebenfalls antragsberechtigt.
8. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand in der in der Einladung angegebenen Frist in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Anträge können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Verbandes gegeben ist.
9. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig.
10. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Die Mitgliederversammlung kann auch aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
11. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
12. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
13. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.
 - ▶ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - ▶ Entlastung des Vorstandes
 - ▶ Wahl des Vorstandes, eines Kassenprüfers sowie eines Ersatzkassenprüfers
 - ▶ Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - ▶ Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des FBV
 - ▶ Festlegung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen
 - ▶ Beschlussfassung über Änderung der Satzung



Satzung Stand: 19.12.2022

14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift wird an die Mitgliedsvereine versandt. Wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Versendung der Niederschrift Widerspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von 8 Wochen tun, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereine schriftlich beantragt wird.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Versand der Ladung kann auch in elektronischer Form erfolgen
3. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen.
- 1.4 bis zu drei Referenten mit besonderen Aufgabengebieten, die vom Vorstand festgelegt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestellen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Zur rechtswirksamen Vertretung des FBV genügt das Zusammenwirken und die gemeinsame Zeichnung von zwei vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern.



Satzung Stand: 19.12.2022

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung und eine Ergänzung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in vollem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Eine Satzungsänderung und die Ergänzung des Vereinszwecks kann nur mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen.
3. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, so wie redaktionelle Änderungen können von dem Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des FBV

1. Die Auflösung des FBV kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Das nach Auflösen des FBV und nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Landessportbund NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Freizeit- und Breitensportverbandes NRW am 19.12.2022 in Langenfeld beschlossen

Alexander Kraus
1. Vorsitzender

Klaus-Jürgen Eggert
stellvertretender Vorsitzender